

(In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAME AKTION 2005/796/GASP DES RATES

vom 14. November 2005

zur Änderung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14, Artikel 18 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 8. Dezember 2003 die Gemeinsame Aktion 2003/873/GASP zur Verlängerung und Änderung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) für den Nahost-Friedensprozess ⁽¹⁾ angenommen. Am 28. Juni 2004 hat der Rat die Gemeinsame Aktion 2004/534/GASP ⁽²⁾ zur Verlängerung dieses Mandats und zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2003/873/GASP angenommen.
- (2) Der Rat hat am 28. Juli 2005 die Gemeinsame Aktion 2005/587/GASP ⁽³⁾ zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess bis zum 28. Februar 2006 angenommen.
- (3) Der Rat hat am 14. November 2005 die Gemeinsame Aktion 2005/797/GASP ⁽⁴⁾ zur Polizeimission der Europäischen Union für die palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) angenommen, mit der dem EUSR eine spezifische Aufgabe zugewiesen wird. Sein Mandat sollte entsprechend geändert werden.
- (4) Der EUSR wird sein Mandat in einer Situation ausüben, die sich möglicherweise verschlechtern wird und die Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik nach Artikel 11 des Vertrags beeinträchtigen könnte —

Artikel 1

Die Gemeinsame Aktion 2003/873/GASP wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

„e) den Aufbau tragfähiger und effektiver Polizeistrukturen unter palästinensischer Eigenverantwortung im Einklang mit bewährten internationalen Standards, im Zusammenwirken mit den Programmen der Europäischen Gemeinschaft zum Aufbau von Institutionen sowie mit weiteren internationalen Bemühungen im weiteren Zusammenhang des Sicherheitssektors, einschließlich der Reform der Strafrechtspflege.“

2. Dem Artikel 3 wird folgender Buchstabe angefügt:

„m) dem Leiter der Mission/Polizeichef der Koordinierungsbüros der Europäischen Union für die palästinensische Polizeiunterstützung (EUPOL COPPS) erforderlichenfalls Vorgaben zu machen.“

Artikel 2

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Artikel 3

Diese Gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 14. November 2005.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
T. JOWELL

⁽¹⁾ ABl. L 326 vom 13.12.2003, S. 46.

⁽²⁾ ABl. L 234 vom 3.7.2004, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 199 vom 29.7.2005, S. 99.

⁽⁴⁾ Siehe S. 65 dieses Amtsblatts.